
Das neue Erwachsenenschutzrecht

Übersicht über die wesentlichen Neuerungen und Konsequenzen für die Praxis

Kurzreferat Verein Kinderanwaltschaft

4. März 2010

Hauptziele des neuen Gesetzes

- Förderung des Selbstbestimmungsrechtes in Form der eigenen
Vorsorge; Beschränkung der Schutzmassnahmen auf natürliche
Personen
- Schutz urteilsunfähiger Personen in stationären Einrichtungen
- Einführung von Massnahmen nach Mass
- Verzicht auf die Erstreckung der elterlichen Sorge und die
Publikation von Massnahmen
- Besserer Rechtsschutz bei fürsorgerischen Unterbringung (früher
FFE)
- Schaffung von Fachbehörden und Festlegung von
Verfahrensgrundsätzen
- Beseitigung der diskriminierenden Terminologie

©2010 Urs Vogel IAS Kulmerau

Eigene Vorsorge

Vorsorgeauftrag

- Bestimmung einer natürlichen oder juristischen Person für den Fall der Urteilsunfähigkeit, Eigenhändig oder öffentlich beurkundet, Möglichkeit der Registrierung beim Zivilstandsamt
- Prüfung und Feststellung der Gültigkeit des Vorsorgeauftrages bei Eintreten der Urteilsunfähigkeit durch Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

Patientenverfügung

- Medizinische Massnahmen für den Fall der Urteilsunfähigkeit, schriftlich, datiert und unterzeichnet
- Vormerkung auf der Versichertenkarte
- Befolgungspflicht der Ärzt/innen vorbehältlich Verstösse gegen gesetzliche Vorschriften oder begründete Zweifel am mutmasslichen Willen
- Einschreiten der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde auf Anzeige, wenn der Verfügung nicht entsprochen wird, oder nicht dem freien Willen entspricht

©2010 Urs Vogel IAS Kulmerau

Massnahmen bei Urteilsunfähigen

Gesetzliche Vertretung

- durch Ehegatte oder eingetragene Partner/in, wenn
 - Gemeinsamer Haushalt
 - Regelmässige Leistung von persönlichem Beistand
 - Kein Vorsorgeauftrag
 - Keine Beistandschaft
- Vertretung für folgende Handlungen
 - Rechtshandlungen zur Deckung des Unterhalts
 - Ordentliche Verwaltung Einkommen und Vermögen
 - Postöffnungsbefugnis
- Bestimmungen Auftrag OR sinngemäss anwendbar
- Für ausserordentliche Handlungen Einbezug der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde notwendig

©2010 Urs Vogel IAS Kulmerau

Massnahmen bei Urteilsunfähigen

Vertretung bei medizinischen Massnahmen

- Voraussetzung: Keine Regelungen der Behandlung in einer Patientenverfügung!
- Grundlagen:
 - Behandlungsplan durch Arzt/in unter Beizug der vertretungsberechtigten Person
 - Umfassende Information der vertretungsberechtigten Person
 - Einbezug der urteilsunfähigen Person soweit möglich
 - Vertretungsberichtigte sind im Gesetz detailliert in einer Hierarchie genannt (Vorsorgeauftrag, Beiständin, Ehegatte.....)
- Bei Dringlichkeit: Entscheid Arzt/Ärztin nach dem mutmasslichen Willen und Interessen der urteilsunfähigen Person

©2010 Urs Vogel IAS Kulmerau

Massnahmen bei Urteilsunfähigen

Aufenthalt in stationären Einrichtungen

- Schriftlicher Betreuungsvertrag bei urteilsunfähigen Personen
- Einschränkung der Bewegungsfreiheit nur wenn
 - keine andere Massnahme möglich
 - ernsthafte Gefahr für Leben oder körperliche Integrität der Person oder Dritter oder
 - Beseitigung einer schwerwiegenden Störung des Gemeinschaftslebens
- Anhörungspflicht der betroffenen Person vor dem Ergreifen der Massnahme
- Protokollierungspflicht
- Information der zur Vertretung in medizinischen Massnahmen berechtigten Person, Einsichtsrecht in die Protokollierung; Betroffene oder nahestehende Person kann Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde anrufen
- Aufsichtspflicht der Kantone für alle Wohn- und Pflegeeinrichtungen mit urteilsunfähigen Personen

©2008 Urs Vogel IAS Kulmerau

Behördliche Massnahmen

- Allgemeine Grundsätze neu im Gesetz: **Schutz** hilfsbedürftiger Personen, Erhaltung und Förderung der **Selbstbestimmung**
- Nur noch Begriff **Beistandschaft**
- Aufgaben müssen von der Behörde genau umschrieben werden: Personen- und/oder Vermögenssorge und/oder Vertretung im Rechtsverkehr
- Verzicht auf Massnahme wenn unverhältnismässig
 - Eigenes Handeln VB
 - Erteilen eines Auftrags ohne Beistandschaft für eine einzelne Sache an Dritte
 - Überwachung durch Person (analog Art. 307 Abs. 3 ZGB)

©2010 Urs Vogel IAS Kulmerau

Behördliche Massnahmen

Arten von Beistandschaften

- Begleitbeistandschaft
- Vertretungsbeistandschaft mit oder ohne Beschränkung der Handlungsfähigkeit
- Mitwirkungsbeistandschaft mit gesetzlicher Einschränkung der Handlungsfähigkeit
- Kombination dieser Formen
- Umfassende Beistandschaft mit Verlust der Handlungsfähigkeit

©2010 Urs Vogel IAS Kulmerau

Fürsorgerische Unterbringung

- Materielle Gründe keine Änderung
- Rückbehaltungsrecht bei freiwillig eingetretenen Personen durch ärztliche Leitung (für 3 Tage); nach Ablauf der Frist Entlassung oder vollstreckbarer Unterbringungsentscheid
- Zuständigkeit Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde; Arzt/Ärztin nur für maximal 6 Wochen, sofern Kanton dies vorsieht mit speziellen Verfahrensvorschriften (Anhörung, schriftlicher Entscheid, Rechtsmittel)
- Medizinische Behandlung bei psychischen Störungen auch gegen den Willen
- Verfahrensgrundsätze im Gesetz

©2010 Urs Vogel IAS Kulmerau

Behörde

- Erwachsenenschutzbehörde muss eine Fachbehörde sein, ist gleichzeitig auch Kinderschutzbehörde
- Keine Definition im ZGB betreffend Kriterien was Fachlichkeit bedeutet
- Mindestens drei Mitglieder, Möglichkeit der Delegation von Entscheidungskompetenzen an einzelne Mitglieder, sofern in der kantonalen Gesetzgebung vorgesehen
- Aufsichtsbehörden, rein administrativ, ohne Entscheidungskompetenzen in materiellen Angelegenheiten im Einzelfall
- Gesetz gibt keine Antwort, ob Vermischung Sozialhilfe und Kindes- und Erwachsenenschutz nach wie vor möglich ist

©2010 Urs Vogel IAS Kulmerau

Verfahren

- Generelle minimale Verfahrensvorschriften, Rest Sache der Kantone
- Gericht als direkte erste Beschwerdeinstanz, keine verwaltungsinterne Überprüfung mehr, Frist 30 Tage (10 Tage bei FU)
- Vernehmlassung und Widererwägung bei Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
- Anwendbarkeit der ZPO, sofern Kanton nicht etwas anderes bestimmt
- Keine Publikation der Massnahme mehr
- Regelungen über Schweigepflicht und Zusammenarbeitspflicht der beteiligten Stellen

©2010 Urs Vogel IAS Kulmerau

Wichtige Änderung anderer Normen

- Personenrecht
 - Terminologische Änderung: „volljährig“, „minderjährig“
 - Urteilsfähige handlungsunfähige Personen
 - Ausführlichere Regelung Art. 19 ZGB
 - Höchstpersönliche Rechte in Art. 19c neu umschrieben (relativ höchstpersönliche, absolut höchstpersönliche Rechte)
 - Anpassung Wohnsitzbestimmung Art. 23 ZGB: Unterbringung in einer Erziehungs- oder Pflegeeinrichtung oder Spital

©2010 Urs Vogel IAS Kulmerau

Wichtige Änderung anderer Normen

Familienrecht

- Wegfall der Zustimmung des Vormundes (neu Beistand) zur Heirat (Art. 94 Abs. 2 ZGB)
- Umteilung der elterlichen Sorge bei unverheirateten Personen auf Gesuch hin (nArt. 298 Abs. 3 ZGB)
- Abänderung der gemeinsamen elterlichen Sorge bei unverheirateten Eltern (nArt. 298a abs. 2 ZGB)
- Wegfall der Vertretungsbefugnis von Gesetzes wegen bei Interessenkollision (nArt. 306 Abs. 3 ZGB)

©2010 Urs Vogel IAS Kulmerau

Wichtige Änderung anderer Normen

Verfahrensaspekte bei Kindesschutzmassnahmen (nArt. 314 – 314b ZGB)

- Grundsätzliches
 - Sinngemässe Anwendung des Verfahrens vor der Erwachsenenschutzbehörde
 - Anordnung eines Mediationsversuches
 - Definition des genauen Auftrages und allfälliger Beschränkung der elterlichen Sorge im Entscheiddispositiv
- Anhörung
 - Wie bisherige Regelung: persönliche Anhörung
 - Beschränkte Protokollierung

©2010 Urs Vogel IAS Kulmerau

Wichtige Änderung anderer Normen

- Verfahrensaspekte bei Kindesschutzmassnahmen (nArt. 314 – 314b ZGB)
 - Vertretung des Kindes
 - Erst auf Antrag der Rechtskommission ins Gesetz hineingenommen worden
 - Anordnung einer Vertretung „wenn nötig“
 - Prüfung der Anordnung insbesondere bei Unterbringungsentscheiden oder bei unterschiedlichen Anträgen der beteiligten bei Regelung der elterlichen Sorge oder persönlichem Verkehr
 - Rolle Vertreter: Antragstellung und Einlegen von Rechtsmittel
 - Keine zwingende Anordnung der Vertretung auf Antrag des Kindes! (Minderheitsanträge im Rahmen der Beratungen wurden jeweils abgelehnt).

©2010 Urs Vogel IAS Kulmerau

Wichtige Änderung anderer Normen

- Verfahrensaspekte bei Kindesschutzmassnahmen (nArt. 314 – 314b ZGB)
 - Stellung des Kindes
 - Urteilsfähige Kind kann selbstständig gewisse Beschlüsse der Kindesschutzbehörde anfechten
 - Verweigerung der Anhörung
 - Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung oder psychiatrischen Klinik

©2010 Urs Vogel IAS Kulmerau

Wichtige Änderung anderer Normen

- Einschränkung der Inventarpflicht (nArt. 318 Abs. 2 ZGB)
- Neuer Gesetzesabschnitt für Minderjährige unter Vormundschaft (nArt. 327a-c)
 - Gleiche Rechtsstellung des Kindes unter Vormundschaft wie unter elterlicher Sorge
 - Vormund stehen die gleichen Rechte wie den Eltern zu
 - Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung oder psychiatrischen Klinik analog den Bestimmungen über die FU bei erwachsenen
- Erbrecht
 - Möglichkeit der Errichtung einer Beistandschaft für die Sicherung der Erbansprüche des ungeborenen Kindes (Art. 544 Abs. 1^{bis} ZGB)

©2010 Urs Vogel IAS Kulmerau

Übergangsrecht

- nArt. 14 und 14a SchIT ZGB
- revidierte Recht gilt ab Inkrafttreten und ist auf alle neuen und hängigen Verfahren anzuwenden
- Behördenorganisation (Fachbehörde, Beschwerdeinstanz, Aufsichtsinstanz) und das Verfahren müssen auf diesen Zeitpunkt hin vorhanden sein
- Massnahmen bleiben bestehen (während drei Jahren) bis auf die Entmündigten (stehen ab Inkrafttreten sofort unter umfassender Beistandschaft)
- Alle ärztlichen FU sind innert 6 Monaten zu überprüfen (Meldepflicht der Anstalten)

©2010 Urs Vogel IAS Kulmerau

Stand der Arbeiten

- Beratung in National- und Ständerat im 2008
Schlussabstimmung am 19.12.2008
- Publikation am 6. Januar 2009; Referendumsfrist am 16. April
2009 unbenutzt abgelaufen
- Zeit für die Kantone, sich auf die neue Organisation
vorzubereiten:
 - Organisationsebene (Kanton oder Gemeinde)
 - Grösse der Einzugsgebiete
 - Finanzierungsfragen
- Inkrafttreten vermutlich auf den 1.1.2013

©2010 Urs Vogel IAS Kulmerau